

Anträge auf Satzungsänderung

Ordentliche Mitgliederversammlung SSV Jahn Regensburg e.V.

Montag, 25.09.2017; Continental Arena Regensburg; Tagesordnungspunkt (12)

(1) Änderungsantrag I auf Antrag des Aufsichtsrates: „Inkompatibilität der Tätigkeit im Aufsichtsrat des e.V.“

- Änderung:

Der letzte Satz des § 18 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung: *„Sie dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein oder einer Gesellschaft nach § 3 stehen.“*

- Begründung:

Bisher sind nur die Mitarbeiter des Vereins von der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ausgeschlossen. Nachdem aber auch die Mitarbeiter der Kapitalgesellschaft aufgrund des Weisungsrechts des Vorstands an die Geschäftsführung mittelbar vom Vorstand abhängig sind, sollten auch die Mitarbeiter der KG vom Posten des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden. Nachdem es auch Aufgabe des Aufsichtsrats ist, den Vorstand zu kontrollieren, sind solche Abhängigkeiten zu vermeiden.

(2) Änderungsantrag II auf Antrag des Aufsichtsrates: „Neuer Wahlmodus“

- Änderung:

- a) § 18 (2) erhält folgende neue Fassung:

„Die sieben Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein und die Voraussetzungen des § 12 Nr. 3 erfüllen. Es findet ein geheimer schriftlicher Wahlgang statt, bei dem alle zur Wahl stehenden Kandidaten gewählt werden können. Die Mitglieder haben bei der Wahl so viele Stimmen, wie Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden, wobei jeder Kandidat von jedem Mitglied nur eine Stimme erhalten kann. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates muss es sich um Persönlichkeiten handeln, die aufgrund ihrer Ausbildung, ihres beruflichen und privaten Lebensweges sowie ihrer Erfahrungen und Kompetenzen in der Lage sind, die Arbeit des Vorstandes zu überwachen und den Vorstand in wirtschaftlichen und finanziellen sowie grundsätzlichen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Wählbar ist nur, wer seine Kandidatur gegenüber dem Wahlleiter (Nr. 2a) bis zum 1. August des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, erklärt hat oder sich auf einen bis zu diesem Termin eingegangenen Vorschlag eines anderen Vereinsmitglieds zur Kandidatur bereit erklärt hat. Dabei sind die Gründe, die den Kandidaten nach dieser Satzung geeignet erscheinen lassen, anzugeben. Sind bis zu diesem Termin weniger Kandidaten als wählbare Posten gemeldet, können Kandidaten sich bis zum Tag vor der Mitgliederversammlung unter der gleichen Voraussetzung bewerben. Haben sich auch dann nicht genügend Kandidaten beworben, setzt der Wahlleiter auf der Mitgliederversammlung eine Frist für weitere Bewerbungen, wobei eine Dar-

stellung der Gründe, nach dem der oder die Bewerber geeignet erscheinen, unterbleiben kann. Der Wahlleiter ist nicht wählbar.“

b) Es wird unter § 18 folgende neue Nummer (2a) eingefügt:

„Der Aufsichtsrat bestimmt spätestens bis zum 30. Juni vor einer beabsichtigten Mitgliederversammlung, auf der voraussichtlich eine Wahl nach § 18 Nr. 2 stattfinden wird, einen Wahlleiter. Stellt sich erst später heraus, dass eine Wahl stattfinden wird, hat die Bestimmung des Wahlleiters unverzüglich stattzufinden. Der Wahlleiter kann vom Aufsichtsrat im Umlaufverfahren bestimmt werden. Zum Wahlleiter wählbar sind alle Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der Mitglieder der Organe nach § 12 Nr. 1 b - d. Die Person des Wahlleiters und die beabsichtigte Wahl auf der Mitgliederversammlung sind unverzüglich nach der Wahl auf der Webseite <http://www.ssv-jahn.de> bekannt zu machen und unter der Rubrik „Aufsichtsrat bis zur Wahl“ aufzunehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Kandidaten nur bis zum 1. August gegenüber dem Wahlleiter benannt werden können. Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge über die von ihm bekannt gegebenen Wege entgegen und informiert in der Ladung zur Mitgliederversammlung über die bei ihm bis zum Ablauf des 1. August eingereichten Wahlvorschläge und die von den Kandidaten gemachten Angaben über deren Eignung. Er hat zu überprüfen, ob die von Dritten benannten Kandidaten zur Übernahme des Amtes bereit sind und auf die Ergänzung und Berichtigung von Angaben hinzuwirken. Haben sich bis zum Ablauf des 1. August weniger Kandidaten gemeldet, als voraussichtlich Aufsichtsratsposten zur Wahl stehen, ruft er mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zu weiteren Bewerbungen bis zum Ablauf des Tages vor der Mitgliederversammlung auf. Die Kandidaten, die sich auf diesen Aufruf melden, werden den Mitgliedern erst auf der Mitgliederversammlung vorgestellt. Er bereitet die Wahl vor, leitet die Mitgliederversammlung während des Tagesordnungspunktes „Wahl der Aufsichtsräte“, leitet und überwacht die Auszählung und stellt das Ergebnis fest. Er kann sich dabei durch von ihm ausgewählte Vereinsmitglieder unterstützen lassen. Er gibt den Kandidaten vor der Wahl auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit dazu, für sich zu werben und sich vorzustellen. Dabei achtet er besonders auf deren Chancengleichheit. Er ist bei der Ausübung des Amtes frei von allen Weisungen – auch der Mitgliederversammlung – und lediglich der Rechtsprechung des Vereinsgerichts unterworfen.“

▪ Begründung:

Bisher werden die Aufsichtsräte auf der Mitgliederversammlung gewählt, ohne dass sie ihre Kandidatur vorher bekannt geben müssen. Zudem wird jeder einzelne Posten in einzelnen Wahlgängen gewählt. Das führt dazu, dass die Kandidaten teilweise sich erst zur Wahl stellen, nachdem bereits einzelne Posten gewählt sind und die Mitglieder so beim ersten Wahlgang nicht wissen, wer insgesamt alles zur Wahl steht. Die Mitglieder können sich außerdem über die zur Wahl stehenden Positionen nicht mit der nötigen Vorlaufzeit informieren. Aufgrund der Vielzahl der Mitglieder kann nicht mehr sichergestellt werden, dass die einzelnen Kandidaten den Mitgliedern auch persönlich bekannt sind.

Der SSV Jahn hat seit der Verabschiedung der Satzung fast 2000 weitere Mitglieder gewonnen. Mittlerweile stellen sich auch weit mehr Kandidaten für den Aufsichtsrat zur Wahl, als es Ämter gibt.

Um den Mitgliedern zu ermöglichen, sich vor der Wahl über die Kandidaten zu informieren und gleiche Wahlchancen für alle Kandidaten sicherzustellen, ist die Einführung eines Wahlvorstands und einer Meldung vor der Mitgliederversammlung notwendig. Nachdem die Mitgliederversammlung zwischen dem 01. September und dem 30. November eines Jahres stattfinden soll (siehe Antrag III), und die Ladung vorbereitet werden muss, ist als Bewerbungsfrist jeweils der 1. August gewählt worden.

Der Wahlleiter muss zur Durchführung seines Amtes wissen, wann eine Mitgliederversammlung stattfinden soll, damit er die Kandidaten auffordern kann, sich zur Wahl zu stellen. Der Vorstand muss daher frühzeitig den Aufsichtsrat über den beabsichtigten Termin informieren, damit dieser den Wahlvorstand bestellt. Gleichzeitig ist für die Kandidaten der exakte Termin für eine chancengleiche Wahl nicht entscheidend. Eine spätere Verlegung der Wahl um eine Woche nach vorne oder drei Wochen nach hinten, kann daher akzeptiert werden, um den Vorstand nicht in der Organisation der Mitgliederversammlung unnötig einzuschränken.

(3) Änderungsantrag III auf Antrag des Vorstandes: „Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung“

- Änderung § 14 (1), der folgende neue Fassung erhält:

„Die ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat jedes Jahr stattzufinden und muss im Zeitraum von 01. September bis 30. November durchgeführt werden. Zu ihr sind alle Mitglieder des Vereins vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und Ortes einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Vereinshomepage <http://www.ssv-jahn.de> bekannt gegeben werden. Soweit E-Mailadressen der Mitglieder vorliegen, wird die Einladung zudem per E-Mail an die Mitglieder versandt. Die Tagesordnung der Versammlung sowie die gestellten Anträge müssen auf der Geschäftsstelle ausgelegt und im Internet auf der Vereinshomepage <http://www.ssv-jahn.de> veröffentlicht werden.“

- Begründung:

Durch die Einführung des neuen Wahlmodus gemäß Antrag II ist eine Anpassung der Austragungsfrist der Mitgliederversammlung erforderlich, um hier konkludent vorzugehen. Ferner ist die Austragungsfrist auch deshalb anzupassen, weil der für die Mitgliederversammlung erforderliche Jahresabschluss des SSV Jahn Regensburg e.V. nicht vor dem dritten Quartal vorliegen kann.

Neben der Bekanntmachung der Mitgliederversammlung auf der Vereinshomepage sollen zukünftig auch kraft Satzung alle Mitglieder per E-Mail eingeladen werden. Dies ist möglich, da von nahezu allen Bestandsmitgliedern E-Mailadressen vorliegen und neue Mitglieder Ihre E-Mailadresse beim Mitgliedsantrag verpflichtend anzugeben haben. Weitere Ladungswege sind damit nicht mehr notwendig.